



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGEN

Gehölzschutzsatzung der Stadt Bad Doberan

vom 30.05.2006

Versionierung:
Urfassung vom 30.05.2006

Gehölzschutzsatzung der Stadt Bad Doberan

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M- V S.205) sowie des § 26 (3) Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg- Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz- LNatG M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M- V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.Juli 2005 (GVOBl. M- V 2005 S.236) und nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom 08.05.2006 wird folgende Gehölzschutzsatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Gehölzbestand im Sinne des § 2 für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bad Doberan.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Schutzgegenstand dieser Satzung sind die auf öffentlichen und privaten Grund wachsenden

1. Laub- und Nadelbäume ab 0,50 m Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden;
2. mehrstämmige Bäume ab 0,80 m Gesamtumfang zweier Stämme in 1,30 m Höhe über dem Erdboden;
3. Großsträucher ab 3,00 m Höhe;
4. freiwachsende Hecken ab 10,00 m Länge;
5. alle Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung sowie
6. alle Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, die aufgrund eines Verwaltungsaktes zustande gekommen sind.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
2. Obstgehölze in bewirtschafteten Haus- und sonstigen Gärten mit einem Stammumfang bis 1,20 m in 1,30 m Höhe über dem Erdboden;
3. zu den Obstgehölzen zählen in diesem Sinne nicht : Walnussbäume und Esskastanien;
4. Laub- und Nadelbäume in Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes;

5. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
6. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigpflanzungen; Gehölze in geschützten Biotopen i.S.d. § 20 LNatG
7. Alleen und einseitige Baumreihen i.S.d. § 27 LNatG
8. Naturdenkmale i.S.d. § 25 LNatG sowie

§ 3 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Gehölzbestand, Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bad Doberan als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt, um die

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Sicherung einer gesunden Umwelt,
2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-, Landschafts- und Straßenbildes sowie Sicherung der Naherholung,
3. Nutzung der wertvollen Fähigkeiten der Bäume in Hinblick auf Verbesserung des Klimas, der Reinigung der Luft sowie der Abwehr von Lärm und
4. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für einheimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Verbindungselemente von Biotopen (Rückzugsgebiete) zu gewährleisten.

(2) Geschützte Gehölze sind im Sinne des Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern. (2) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an einem geschützten Gehölz einschließlich seiner Wurzelfläche Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen können, insbesondere durch

1. Beeinträchtigung des Wurzelraumes durch Versiegelung,
2. Ausschachtungen und Aufschüttungen im Wurzelraum,
3. das Lagern und Ausbringen von festen oder flüssigen Stoffen, die schädigenden Einfluss auf das Wachstum der Gehölze nehmen können,
4. die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme des Straßenwinterdienstes,
5. die Beschädigung der Baumrinde (z. B. Nageleinschlag),
6. die Beeinträchtigung der Baumkrone,
7. das Schlegeln im Stammfußbereich und
8. ein auf Stock setzen freiwachsender Hecken und Großsträucher

(3) Von den Verboten bleiben unberührt :

1. die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, einschließlich der Entnahme von Totholz (Verkehrssicherung),
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren durch geschützte Gehölze,
3. der Rückschnitt von Kopfbäumen der Gattung Weide und Pappel,
4. Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem rechtskräftigen Plan ausgewiesen sind

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 können im Einzelfall und auf Antrag erteilt werden, wenn

1. aufgrund öffentlich- rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung besteht, ein geschütztes Gehölz zu entfernen;
2. (nicht belegt)
3. eine nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
4. Maßnahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dies erfordern und technische Alternativen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, nicht zur Verfügung stehen;
5. die Gehölze erkennbar infolge schwerer Schädigung, Schädlingsbefalles oder anderer pathologischer Befunde ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und von ihnen Gefahren für Menschen und Sachen ausgehen;
6. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck dieser Satzung vereinbar ist, oder
7. überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

§ 6 Verfahren

(1) ¹Ausnahmen und Befreiungen nach § 66 Abs.5 LNatG sind schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. ²Im Antrag sind Lage, Gehölzart, Stammumfang bzw. Größe des Gehölzes anzugeben. Der Antrag ist zu begründen. ³Über den Antrag ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt.

(2) ¹Die Genehmigung zur Ausnahme oder Befreiung erfolgt schriftlich. ²Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes M- V versehen werden.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) (nicht belegt)

(2) (nicht belegt)

(3) ¹Bei Ausnahmen und Befreiungen nach kann der Bürgermeister eine Ersatzpflanzung verlangen und eine Frist für das Erbringen der Leistung bestimmen. ²Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu entrichten.

³Der Umfang der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung sind nach Maßgabe der in der Anlage dieser Verordnung bestimmten Grundlagen zu ermitteln. ⁴Die Ausgleichszahlungen sind von der Stadt auf eine gesonderte Kostenstelle zu vereinnahmen und von der Stadt zweckentsprechend gebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden.

(4) ¹Dieselbe Verpflichtung ist demjenigen aufzuerlegen, der Gehölze entgegen dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich entfernt, zerstört oder verändert. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Hat ein Dritter entgegen dieser Satzung Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, so kann dem Grundstückseigentümer oder anderweitig Zugriffsberechtigten die Verpflichtung bis zur Höhe des durchsetzbaren Ersatzanspruches auferlegt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 (2) Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. einem Verbot des § 4 ohne eine vorherige Ausnahme oder Befreiung zuwider handelt,
2. Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nach dieser Satzung nicht erfüllt oder
3. seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000, 00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹⁾

.

Bad Doberan, den 30.05.2006

Polzin Bürgermeister Siegel

¹⁾(09.06.2006)

Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 3

Richtlinie zur Anwendung der Ersatzpflanzung / Ausgleichszahlung :

1. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich :
 - (a) nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Art und Vitalität zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte für einen vitalen Baum zu Grunde zu legen :
 - bis 0,60 m Stammumfang- ein Ersatzbaum,
 - bis 1,20 m Stammumfang- zwei Ersatzbäume,
 - bis 1,80 m Stammumfang- drei Ersatzbäume
 - über 1,80 m Stammumfang- für jeweils angefangene 0,50 m ein zusätzlicher Baum.
 - (b) nach Anzahl der beseitigten Großsträucher bzw. Länge der Hecke. Die Ersatzpflanzung kann in Abhängigkeit von der Art, der Größe und des Alters, ihrer ökologischen Bedeutung sowie der Vitalität im Verhältnis von mindestens 1:1 bis höchstens 3:1 festgesetzt werden.
2. Pflanzqualitäten
 - (a) standortgerechte einheimische Laubbäume, Hochstamm aus extra weitem Stand, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang ab 10- 12 cm, maximal 16- 18 cm in 1,00 m Höhe, Pflanzgrube 1 x 1 x 1 m, zusätzliche Tiefenlockerung bis 1,20 m,
 - (b) Sträucher, Baumschulqualität, mindestens zweimal verpflanzt, mit Ballen, 0,60- 1,00 m,
 - (c) Hecke, Pflanzung dreireihig nach Schema, das zum Bestandteil des Verwaltungsaktes wird, Qualität wie a. bzw. b. und Entwicklungspflege
3. Die fachgerechte Entwicklungspflege der Ersatzpflanzungen ist 3 Jahre zu gewährleisten.
4. Die Art der zu pflanzenden Gehölze kann durch den Bürgermeister vorgegeben werden.
5. Bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung sind zugrunde zu legen :

Die Höhe der Ausgleichszahlung umfasst die Nettoerwerbskosten des Baumes, der hätte gepflanzt werden müssen, sowie die Grunderwerbs-, Vorbereitungs-, Pflanz- und Pflegekosten, mindestens 250,00 €.

In Abhängigkeit der Art des zu fällenden Baumes, seines Standortes einschließlich seiner Raumwirkung sowie der Vitalität kann eine höhere Ausgleichszahlung verlangt werden, höchstens jedoch 500,00 €.